

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den  
Master-Studiengang "Transcultural Studies"**

Vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante des Studienganges
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliches Prüfungsmodul
- § 18 Prüfungsmodul Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 2</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

#### **Anlage 1:**

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies", Hauptfach (120 LP)

#### **Anlage 2:**

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies", Begleitfach (20 LP)

#### **Anlage 3:**

Studienplan der internationalen Option

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Master-Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg ist interdisziplinär und transregional angelegt. Er ist bestimmt durch den Ansatz, dass Kulturen nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial begrenzten Räumen existieren; sie konstituieren sich vielmehr durch Transformationen und Verflechtungen, die sich aus ausgedehnten Kontakten und Beziehungen ergeben. Lange vor der Entwicklung des globalen Kapitalismus und moderner Kommunikationstechnologien haben Mobilität und Verbundenheit Kulturen maßgeblich geprägt.  
Der Schwerpunkt des Master-Studiengangs Transcultural Studies liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen institutionellen und individuellen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren.  
Der Master-Studiengang Transcultural Studies erweitert die vorhandenen, regional und disziplinär begrenzten Kenntnisse der Studierenden um grenzen- und fächerübergreifende Methoden und Theorien. Er stellt damit eine interdisziplinäre und international vernetzte Ausbildung dar und hat die Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso zum Ziel wie die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Fachkompetenz im kritischen Umgang mit Informationen.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen,

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 3</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Den Studierenden wird nahegelegt, allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben, das dritte Semester an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung im Ausland zu verbringen, deren Lehrschwerpunkte denen des MA "Transcultural Studies" entsprechen. Vorzugsweise geschieht dies an Einrichtungen, mit denen die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) bzw. die am Studiengang beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Der Studierende kann wahlweise auch einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 86 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte auf das Prüfungsmodul "Masterarbeit" und 4 Leistungspunkte auf das mündliche Prüfungsmodul.
- (5) Sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch, sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen sind für den Master-Studiengang "Transcultural Studies" Voraussetzung. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Abschlüssen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die genauen Voraussetzungen an Sprachkenntnissen sind in der Zulassungsordnung geregelt.

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 4</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 3a Internationale Variante des Studienganges**

- (1) Der Master-Studiengang Transcultural Studies kann im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität studiert werden.
- (2) Die Internationale Variante des Master-Studienganges Transcultural Studies ist ein gemeinsamer Studiengang der Universität Heidelberg und einer Partneruniversität.
- (3) Von den vier Semestern der Regelstudienzeit sind zwei an der Universität Heidelberg zu absolvieren. Die Universität, an der sich der Studierende im 1. Semester einschreibt, gilt als Heimatuniversität. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung wird durch die Heimatuniversität organisiert, es gelten die dortigen Regelungen. Die Mündliche Prüfung findet an der Universität statt, an der sich der Prüfling laut Studienplan im 3. bzw. 4. Semester aufhält.
- (5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.
- (6) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die Partneruniversität sowohl die Sprachanforderungen des M.A. Transcultural Studies (siehe die gesonderte Zulassungssatzung) erfüllen, als auch Grundkenntnisse der relevanten Landessprache der jeweiligen Partneruniversität (Stufe A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen.
- (7) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) im Joint Degree-Studiengang mit der jeweiligen Partneruniversität.
- (8) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 3.
- (9) Die Regelungen der Internationalen Variante des Studienganges Transcultural Studies gelten für die Partnerschaft mit der Universität Kyoto, können aber auch

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 5</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

für weitere Partneruniversitäten angewandt werden, mit denen entsprechende Verträge geschlossen werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Mündliche Prüfung sowie die Masterarbeit inklusive des Kolloquiums stellen je ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: von allen Studierenden zu absolvieren
  - Wahlpflichtmodulen: Studierende können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des Studenten wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der GKTS auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Nachwuchsgruppenleiter, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn keine geeigneten Prüfungsberechtigten zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 7</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht aus-

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 9</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

reichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
  3. andere Arten von Prüfungsleistungen, z.B. multimediale Dokumente (wissenschaftliche Filme etc.)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Eine studienbegleitende mündliche Prüfung sollte 30 Minuten dauern.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 10</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen**

EDV-basierte Lehreinheiten und Prüfungsleistungen sind fester Bestandteil des Master-Studiengangs Transcultural Studies.

## **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 11</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:  
A die besten 10 %  
B die nächsten 25 %  
C die nächsten 30 %  
D die nächsten 25 %  
E die nächsten 10 %
- Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Transcultural Studies eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Transcultural Studies nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigung vorzulegen über
- die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen der gemäß Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester vorgesehenen Module (“Introduction to Transcultural Studies”, “Skills for Transcultural Studies”, “Focus 1“, “Focus 2”) im Umfang von insgesamt 58 Leistungspunkten.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten,
  2. die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung.

**§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Transcultural Studies bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Transcultural Studies endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

**§ 16 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der erfolgreichen Teilnahme am mündlichen Prüfungsmodul
  3. der erfolgreichen Teilnahme am Kolloquium als Teil des Moduls Masterarbeit
  4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 17 Mündliches Prüfungsmodul**

In der mündlichen Prüfung soll der Studierende die während des Master-Studiums erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er anhand von drei konkreten Themen Fragestellungen interdisziplinär und unter Verwendung verschiedener Methoden und Theorien der Transcultural Studies erörtert. Die Prüfung findet unter Leitung eines der Betreuer der Masterarbeit und eines Beisitzers statt, sie dauert 30 Minuten.

## **§ 18 Prüfungsmodul Masterarbeit**

- (1) Das Prüfungsmodul Masterarbeit besteht aus einem Kolloquium während des vierten Semesters und der Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium begleitet die Anfertigung der Masterarbeit und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Teile der Arbeit zu präsentieren und kritische Punkte zu diskutieren.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Transcultural Studies selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 und 3 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 auch die Mündliche Abschlussprüfung angemeldet sein. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 14</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

#### **§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann dritten zur Einsichtnahme vorgelegt oder in die Bibliothek des Instituts eingestellt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

#### **§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 15</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

## **§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

<b>A 05-35-3</b>	<b>06.07.16</b>	<b>04 - 16</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist inner-

halb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 24. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011, S. 121), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2015, S. 1159), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für 4 Semester fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln

## Anlage 1

### Studienplan Masterstudiengang "Transcultural Studies", Hauptfach (120 LP)

Sem. = Semester

LP = Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

WM = Wahlmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

MPL = Mündliche Prüfungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt "Knowledge, Belief and Religion"

SEG = Studienschwerpunkt "Society, Economy and Governance"

VMC = Studienschwerpunkt "Visual, Media and Material Culture"

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Die Semesterangaben sind als Empfehlungen zu verstehen.

Angaben in Klammern () geben die Leistungspunkte an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

### Modul "Introduction to Transcultural Studies" (PM, 14 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung "Introduction to Transcultural Studies"	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Tutorium "Introduction to Transcultural Studies" (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Tutorium "Research Skills" (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 18**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
---	---	---	---	--

**Modul "Skills for Transcultural Studies" (WPM, 12 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1-2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fokusberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der belegten Kurse.

**Modul "Focus 1 – Foundations" (WPM, 16 LP)**

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1-2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1-2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
<b>ODER</b>				
1-2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1-2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1-2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)

**Modul "Focus 2 – Advanced Studies" (WPM, 16 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

**Modul "Mobility and Research 1" (WPM, 16 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	<i>ODER</i>			

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 19**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

	Seminar/e in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(8)		LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.
<b>ODER</b>				
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.
<b>ODER</b>				
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	16	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

**Modul "Mobility and Research 2" (WPM, 12 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse im Studiengang oder in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
<b>ODER</b>				
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
<b>ODER</b>				
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	12	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

**Modul "Mündliche Abschlussprüfung" (PM, 4 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)

**Modul "Masterarbeit" (PM, 30 LP)**

Sem.	Course	LP	SWS	Requirements
4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 20**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

**Anlage 2****Studienplan Masterstudiengang "Transcultural Studies", Begleitfach (20 LP)**

Sem. = Semester

LP = Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

WM = Wahlmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

MPL = Mündliche Prüfungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt "Knowledge, Belief and Religion"

SEG = Studienschwerpunkt "Society, Economy and Governance"

VMC = Studienschwerpunkt "Visual, Media and Material Culture"

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

**Modul "Introduction to Transcultural Studies" (PM, 12 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung "Introduction to Transcultural Studies"	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

**Modul "Focus 1 – Foundations" (WPM, 8 LP)**

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar in einem der Studienschwerpunkte (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

**Anlage 3****Internationale Option****Anlage 3: Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)****3.1. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Heidelberg**

<b>Joint Degree</b>	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
<b>Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung</b>	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
<b>Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der</b>	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

<b>Bewerbung</b>	M.A. Transcultural Studies
<b>Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abreise</b>	Sprachkenntnisse der Landessprache auf min. Level A1 (siehe § 3a, Abs. 6)
<b>Dauer</b>	2 Semester
<b>Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts</b>	Zweites Studienjahr (3. und 4. Fachsemester)

**Modellstudienplan**

Angaben in Klammern () geben die Leistungspunkte an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen	
Erstes Studienjahr / Universität Heidelberg	"Introduction to Transcultural Studies" (PM, 14 LP)	1	Vorlesung "Introduction to Transcultural Studies"	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)	
		1	Tutorium "Introduction to Transcultural Studies" (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Tutorium "Research Skills" (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
		"Skills for Transcultural Studies" (WPM, 12 LP)	1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fachstudienberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
	"Focus 1 – Foundations" (WPM, 16 LP)	1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
			Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
			<i>oder</i>				
		1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP)	

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 22**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Zweites Studienjahr / Universität Kyoto						SPL (4 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
	"Focus 2 – Advanced Studies" (WPM, 16 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	"Mobility and Research 1" (WPM, 16 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse, wovon jedoch mindestens zwei eine Hausarbeit als SPL beinhalten sollen.
	"Mobility and Research 2" (WPM, 12 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
	"Mündliche Abschlussprüfung" (PM, 4 LP)	3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)
	"Masterarbeit" (PM, 30 LP)	4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

**A 05-35-3**

Codiernummer

**06.07.16**

letzte Änderung

**04 - 23**

Auflage - Seitenzahl

**3.2. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Kyoto**

<b>Joint Degree</b>	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
<b>Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung</b>	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
<b>Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung</b>	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des M.A. Transcultural Studies
<b>Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abreise</b>	Sprachkenntnisse der Landessprache auf min. Level A1 (siehe § 3a, Abs. 6)
<b>Dauer</b>	2 Semester
<b>Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts</b>	Zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres

**Modellstudienplan**

Die Universität Kyoto organisiert ihre Studienprogramme nicht in Form von Modulen. Um eine vergleichbarkeit der Curricula im Rahmen des Joint Degree zu ermöglichen, werden die Kurse einzig für einen besseren Überblick im Folgenden in Modulen dargestellt. Die Berechnung der Leistungspunkte erfolgt an der Universität Kyoto über Kontaktstunden (AT).

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	AT	Anforderungen
Erstes Semester / Universität Kyoto	"Introduction to Transcultural Studies" (PM, 6 LP)	1	Vorlesung "Introduction to Transcultural Studies"	2	90	SPL
		1	Tutorium "Introduction to Transcultural Studies" (unbenotet)	2	90	AT
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
	"Skills for Transcultural Studies", Teil 1 (WPM, 2/8 LP)	1	Sprach- oder Methodenkurse	(2)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

A 05-35-3

06.07.16

04 - 24

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

	"Focus 1 – Foundations I" (WPM, 2/4 LP)	1	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
2. Semester – Universität Heidelberg	"Skills for Transcultural Studies", Teil 1 (WPM, 6/8 LP)	2	Sprach- oder Methodenkurse	(6)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.	
	"Focus 1 – Foundations II" (WPM, 2/4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)	
	2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)		
	"Focus 2 – Advanced Studies" (WPM, 4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
2		Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)		
3. Semester / Universität Heidelberg	"Mobility and Research 1" (WPM, 4 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
	3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	4	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.		

**A 05-35-3****06.07.16****04 - 25**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

	"Mobility and Research 2" (WPM, 2 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
		<i>oder</i>				
		3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	2	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.
4. Semester / Universität Kyoto	"Masterarbeit" (PM, 2 LP)	4	Forschungskolloquium (semi)	2	2	MPL (Vorstellung der Masterarbeit)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)
	"Mündliche Abschlussprüfung" (PM)	4	Mündliche Abschlussprüfung	k.A.	k.A.	MPL (Verteidigung)

**3.3. Notenumrechnungstabelle**

Generelle Notenumrechnungstabelle (ECTS – Japan – Deutschland)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+ (100-90)	1,0
			1,3
Pass with distinction	B	A (89-80)	1,7
			2,0
			2,3
Pass	C	B (79-70)	2,7
			3,0
			3,3
	D	C (69-61)	3,7
			4,0
E	C (60)	4,0	
Fail	FX	F (59-0)	5,0

**A 05-35-3**

Codiernummer

**06.07.16**

letzte Änderung

**04 - 26**

Auflage - Seitenzahl

<b>Tabelle zur Umrechnung der Abschlussnote (ECTS – Japan – Germany)</b>			
	ECTS	JP	DE
<b>Excellent</b>	A	A+	1,0 bis 1,5 (= sehr gut)
<b>Pass with distinction</b>	B	A	1,6 bis 2,5 (= gut)
<b>Pass</b>	C	B	2,6 bis 3,5 (= befriedigend)
	D	C	3,6 bis 4,0 (ausreichend)
	E	C	4,0 (ausreichend)
<b>Fail</b>	FX	F	5,0 (= nicht ausreichend)

Heidelberg, den 6. Juli 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016, S. 843.

**A 05-35-3**

Codiernummer

**06.07.16**

letzte Änderung

**04 - 27**

Auflage - Seitenzahl

---